

**9. Satzung zur Änderung der  
Satzung des Landkreises Celle  
über Schulbezirke  
(Schulbezirkssatzung)**

vom 15.03.2012 (ABl. LK Celle S. 80)  
zuletzt geändert durch Satzung  
vom 21.01.2020 (ABl. LK Celle S. 60)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 89 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Kreisausschuss des Landkreises Celle am 16.03.2020 als Eilentscheidung folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die zweite Pflichtfremdsprache Russisch ab dem 5. Schuljahrgang umfasst der Schulbezirk des Gymnasiums Ernestinum in Celle das gesamte Kreisgebiet.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

„Die Schulbezirke gemäß den Absätzen 3 bis 5 sind auch dann maßgebend, wenn die besonderen Angebote planmäßig erst im 6. Schuljahrgang beginnen und vor dem 10. Schuljahrgang enden.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Celle, den 27.03.2020

Wiswe  
Landrat